



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Kontakt:

[Mag. Gudrun Weinberger](#)

Edeltraud Schatzl

T +43 (0) 4358 / 27 10 **DW 37** / DW 38

F +43 (0) 4358 / 27 10 DW 79

M gudrun.weinberger@st-andrae.at

AKTENZAHL: B-2026-1308-00275

Datum: 14.07.2026

**Betreff: Freigabe des „Aufschließungsgebietes“
im Flächenwidmungsplan**

Zahl: 031-2/III/275/2026

K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt, gemäß § 41 in Verbindung mit den §§ 25 und 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 idgF, folgende Freigabe des „Aufschließungsgebietes“ im Flächenwidmungsplan durchzuführen:

A 04/2026

Gst. Nr. 1537/13 (Teil) KG Eitweg im Ausmaß von ca. 3.453 m²

Gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 des K-ROG 2021, liegt der Entwurf der Verordnung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes einschließlich der Erläuterungen durch vier Wochen hindurch in der Zeit

vom 14.07.2026 bis 13.08.2026

ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel im Rathaus der Stadtgemeinde St. Andrä - während der Amtsstunden im Bauamt der Stadtgemeinde St. Andrä 2. Stock zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet auf der Homepage unter <https://st-andrae.gv.at> (Rubrik: Amtstafel/ Kundmachungen) abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, eine Stellungnahme zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt St. Andrä gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder